



Volksabstimmung vom 24. Februar 2008

Am Sonntag, 24. Februar 2008, und im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen an den Vortagen, finden statt:

1. Eidgenössische Volksabstimmung

über folgende Vorlagen:

- Volksinitiative «Gegen Kampffjetlärm in Tourismusgebieten» und
- Bundesgesetz vom 23. März 2007 über die Verbesserung der steuerlichen Rahmenbedingungen für unternehmerische Tätigkeiten und Investitionen (Unternehmenssteuerreformgesetz II).

2. Kantonale Volksabstimmung

über folgende Vorlage:

Kantonsratsbeschluss über die Erweiterung und Sanierung des Berufs- und Weiterbildungszentrums Rorschach-Rheintal in Altstätten.

3. Ersatzwahl im Gerichtskreis St.Gallen

(Politische Gemeinden St.Gallen, Wittenbach, Häggenschwil und Muolen):

Ersatzwahl einer Richterin oder eines Richters des Kreisgerichts St.Gallen, sofern stille Wahl entfällt.

4. Ersatzwahl im Gerichtskreis Untertoggenburg-Gossau

(Politische Gemeinden Mogelsberg, Ganterschwil, Jonschwil, Oberuzwil, Uzwil, Flawil, Degersheim, Gossau, Andwil, Waldkirch und Gaiserwald):

Ersatzwahl von zwei Richterinnen oder Richtern des Kreisgerichts Untertoggenburg-Gossau, sofern stille Wahl entfällt.

Anwendbare Vorschriften

Anzuwenden sind:

- Bundesgesetz über die politischen Rechte (SR 161.1);
- Bundesgesetz über die politischen Rechte der Auslandschweizer (SR 161.5);
- eidgenössische Verordnung über die politischen Rechte (SR 161.11);
- eidgenössische Verordnung über die politischen Rechte der Auslandschweizer (SR 161.51);
- Art. 31 und 32 der Kantonsverfassung (sGS 111.1);
- Gesetz über die Urnenabstimmungen (sGS 125.3; abgekürzt UAG);
- Vollzugsverordnung zum UAG (sGS 125.31).

Ermittlung und Weiterleitung der Abstimmungsergebnisse

Gemeinden, die gleichzeitig eine Gemeindeabstimmung durchführen, haben gemäss Art. 37 Abs. 2 UAG zuerst die Ergebnisse der eidgenössischen und der kantonalen Abstimmung zu ermitteln und sofort (bis spätestens 16.00 Uhr) durch Erfassung mit der Software WABSTI dem Departement des Innern zu melden.

Die Protokolle der Volksabstimmung sind unmittelbar nach Beendigung der Ermittlungsarbeiten an das Departement des Innern abzusenden.